



Richtlinien
für die Einrichtung offener Ganztagsangebote
an Grundschulen und Förderzentren
in kommunaler und freier Trägerschaft
für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4
vom 28. Februar 2017 (Az. IV.8–BO 4207–6a. 21 557)

Für eine ganztägige schulische Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können offene Ganztagsangebote an Grundschulen und in der Grundschulstufe von Förderzentren in klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Form eingerichtet werden. Die Auswahl der teilnehmenden Schulen wird von den Regierungen entsprechend der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eigens festgelegten Kriterien getroffen und von diesem begleitet. Die Einrichtung der offenen Ganztagsangebote und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), insbesondere zur Einrichtung und zum Betrieb von Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT), bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für offene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Träger dieser offenen Ganztagsangebote ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen für kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft:

**ABSCHNITT A:
GRUNDLEGENDE FESTLEGUNGEN
ZU OFFENEN GANZTAGSANGEBOTEN
IN DEN JAHRGANGSSTUFEN 1 BIS 4**

I. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1. Ein offenes Ganztagsangebot an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderzentren im Sinne dieser Richtlinien setzt voraus, dass an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird. Diese Bildungs- und Betreuungsangebote werden an Unterrichtstagen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).
2. Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung grundsätzlich Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.
3. Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Richtlinien kann an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.
4. Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich.
5. Offene Ganztagsangebote an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderzentren stellen grundsätzlich und vorrangig Angebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 dar. In begründeten Ausnahmefällen können daran auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule bzw. des Förderzentrums ab Jahrgangsstufe 5 teilnehmen, wenn für diese kein anderes erreichbares schulisches Ganztagsangebot bzw. Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

Offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 an kommunalen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft können im folgenden Schuljahr auf Antrag (s. A.VI dieser Richtlinien) des jeweiligen Schulträgers gefördert werden. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Voraussetzung der Zuwendung ist, dass ein offenes Ganztagsangebot im Sinne von A.I dieser Richtlinien vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im je nach der gewählten Angebotsform festgelegten zeitlichen Umfang an.
2. Das offene Ganztagsangebot findet an Unterrichtstagen in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung oder in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule statt.
3. Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein pädagogisches Konzept für die jeweilige Angebotsform zugrunde. Dabei ist entsprechend der jeweiligen Angebotsform eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot anzustreben. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.
4. Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform festgelegte Mindestteilnehmerzahl.
5. Die Organisation der für die jeweilige Angebotsform vorgesehenen Mittagsverpflegung erfolgt einvernehmlich im Zusammenwirken von Schulträger, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner.

Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebotes und die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

III. Personal

Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und

Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

IV. Anmeldung und Teilnahme

1. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das jeweilige offene Ganztagsangebot vor Beginn des folgenden Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist jeweils für das gesamte Schuljahr verbindlich. Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt.
2. Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen in allen Angebotsformen mindestens für zwei Unterrichtstage je Woche und im Rahmen der jeweils festgelegten Mindestdauer erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann bei Angebotsformen bis 16.00 Uhr oder darüber hinaus auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
3. Für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler stellt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entsprechende Formblätter bereit, die auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.
4. Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung grundsätzlich Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

IV. Teilnehmerbeitrag

Für offene Ganztagsangebote können an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

Unabhängig davon haben Private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die unentgeltliche Teilnahme am Ganztagsangebot zu ermöglichen, soweit das Ganztagsangebot auch an staatlichen Schulen kostenfrei ist (vgl. Abschnitt A, Ziff. VI der Richtlinien für die Einrichtung offener Ganztagsangebote an staatlichen Grundschulen und staatlichen Förderzentren).

V. Räumlichkeiten

Für die offenen Ganztagsangebote in ihrer jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die auch für den Unterricht zur Verfügung stehen, ist für offene Ganztagsangebote möglich. Die offenen Ganztagsangebote finden in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

VI. Antragsverfahren

1. Grundsätzlich können nur Grundschulen und Förderzentren (Grundschulstufe) offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1 - 4 einrichten, die von der zuständigen Regierung als geeignet eingestuft werden. Die Antragssteller beteiligen die für die Jugendhilfeplanung zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Der Antrag auf Zuwendung für ein offenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung nach entsprechender Abstimmung mit dem Schulträger vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulträger ggf. über das zuständige Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Formblätter für die jeweilige Angebotsform zu verwenden. Nähere Angaben zur Antragsfrist ergehen in einem gesonderten Schreiben zum Antragsverfahren.
3. Die Zuwendung für das offene Ganztagsangebot wird durch die jeweils zuständige Regierung bewilligt. Diese kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl in der jeweiligen Angebotsform erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Der Bewilligungsbescheid kann auch bei Wegfall von sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen widerrufen werden.
4. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

**ABSCHNITT B:
ZUSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN
ZU DEN EINZELNEN ANGEBOTSFORMEN
OFFENER GANZTAGSANGEBOTE
IN DEN JAHRGANGSSTUFEN 1 BIS 4**

Im kommenden Schuljahr können an Grundschulen und an der Grundschulstufe von Förderzentren nachfolgend genannte offene Angebotsformen zur ganztägigen schulischen Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden:

**I. Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr
(OGTS-Kurzgruppen)**

1. Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Kurzgruppen der Schülerbetreuung können an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderzentren eingerichtet werden. Betreuungsangebote im Rahmen dieser Kurzgruppen schließen nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an und finden an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche grundsätzlich bis jeweils 14.00 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen können Kurzgruppen der Schülerbetreuung bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.
- b) Die Betreuungsangebote im Rahmen der Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. Bei Angeboten, die eine tägliche Betreuungszeit von mehr als einer Stunde umfassen, sollte für die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.
- c) Die jeweilige Kurzgruppe der Schülerbetreuung erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von B.I.3b dieser Richtlinien.

2. Zuwendung

- a) Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes gewährt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von B.I.3 dieser Richtlinien gebildete Kurzgruppe der Schülerbetreuung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Kurzgruppe, die im Rahmen der unter B.I.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen gebildet wird, beträgt an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 2.500 Euro. Für Gruppen, die über die unter B.I.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an min-

destens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 120 Minuten gewährleisten, beträgt der Festbetrag an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 5.000 Euro.

- b) Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach B.I.2a dieser Richtlinien ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je Kurzgruppe für das jeweilige Schuljahr berücksichtigt. Die Schulträger privater Förderzentren, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten überdies eine Förderung in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je Gruppe und Schuljahr.
- c) Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß dieser Richtlinien gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- d) Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagsangebote anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

3. Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- a) Anmeldung und Teilnahme an Kurzgruppen der Schülerbetreuung müssen mindestens für zwei Betreuungstage je Unterrichtswoche erfolgen.
- b) Die Festbetragsfinanzierung gemäß B.I.2 dieser Richtlinien wird je Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße für die Bildung einer Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.
- c) Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl nach B.I.3b dieser Richtlinien berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens zwei Unterrichtstagen in der Woche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnimmt. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann dabei nur einmal Berücksichtigung finden und nicht für die Teilnahme an mehreren Kurzgruppen gefördert werden.
- d) Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen nach B.I.3b dieser Richtlinien ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang diese stattfinden. Sofern Gruppen gebildet werden können, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die eine tägliche Betreuungszeit von weniger als 120 Minuten in Anspruch

nehmen, kann für diese Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Zuwendung in Höhe von 2.500 Euro gewährt werden.

- e) Die Bestimmung der Zahl der Kurzgruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

II. Offene Ganztagsangebote bis 16 Uhr (OGTS – 16 Uhr)

1. Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche und gewährleistet grundsätzlich eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr. Im begründeten Ausnahmefall kann die Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.
- b) Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche unterstützende Lern- und Förderangebote ergänzt werden.
- c) Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 [KWMBI S. 253]), sind einzuhalten.
- d) Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von B.II.3 dieser Richtlinien.
- e) Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) an der Schule als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden.

2. Zuwendung

- a) Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes gewährt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von B.II.3 dieser Richtlinien gebildete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den Personalaufwand in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag je Gruppe beträgt für die offenen Ganztagsangebote

an Grundschulen

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	28.200 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	23.700 Euro

an Förderschulen (Grundschulstufe):

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	32.100 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	27.600 Euro

- b) Die Zuwendung wird ausschließlich für den Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß dieser Richtlinien gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- c) Der durch die Einrichtung und den Betrieb der offenen Ganztagsangebote anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.
- d) Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach B.II.2a dieser Richtlinien ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe für das jeweilige Schuljahr berücksichtigt. Die Schulträger privater Förderzentren, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr.

3. Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- a) Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche und damit zugleich im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden erfolgen. Grundsätzlich ist dabei eine Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr erforderlich. Zur Erfüllung der Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- b) Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von B.II.2 dieser Richtlinien wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt

an Grundschulen 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle und kann nur in begründeten Ausnahmefällen geringfügig unterschritten werden:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle und kann nur in begründeten Ausnahmefällen geringfügig unterschritten werden:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Bei der Bestimmung der Höchstzahl der ersten Gruppe kann auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts abgestellt werden, wenn diese unter 15 Schülerinnen und Schülern liegt. Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- c) Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen nach B.II.3b dieser Richtlinien ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Zuwendung in Höhe von 23.700 Euro bzw. 27.600 Euro gewährt werden.
- d) Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl nach B.II.3b dieser Richtlinien berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Grundsätzlich ist eine Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr erforderlich. Schülerinnen und Schüler können maximal im Umfang von vier Betreuungstagen berücksichtigt werden. Eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die über die vorgegebenen berücksichtigungsfähigen Betreuungszeiten oder Betreuungstage hinausgeht, kann bei der maßgeblichen Schülerzahl zur Gruppenbildung keine Berücksichtigung finden.
- e) Die Betreuungstage mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils nur an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von jeweils mindestens 2,5 Stunden je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können zusammengerechnet und anteilig bei der Bestimmung der Schüleranzahl für die Gruppenbildung nach B.II.3b dieser Richtlinien berücksichtigt werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann jeweils einberechnet werden.
- f) Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.